

Abbruch des Verfahrens

Verfügung betreffend Abbruch des Verfahrens

Beispiel 1: Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen

Verfügung betreffend Abbruch des Vergabeverfahrens

Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers:	Kanton St.Gallen, Baudepartement, vertreten durch das Hochbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Objekt:	Verwaltungsgebäude Oberer Graben 32, St.Gallen
Gegenstand und Umfang der Leistung:	Erneuerung der Fenster im 1. bis 6. Obergeschoss (Lieferung und Montage)

Sachverhalt:

Im Rahmen des durchgeführten offenen Verfahrens ergab sich, dass kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt. Die Anbieter wurden dazu angehört.

Erwägungen:

Aufgrund der Abklärungen steht fest, dass keiner der Anbieter, der ein Angebot eingereicht hat, die Teilnahmebedingungen erfüllt. Namentlich konnte kein Anbieter die verlangte Lieferfrist garantieren. Nach Art. 38 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) stellt dies einen wichtigen Grund für den Abbruch des Verfahrens dar.

Das Vergabeverfahren ist in diesem Fall nicht zu wiederholen (Art. 16 Bst. b VöB).

Entscheid:

1. Das eingangs erwähnte Vergabeverfahren wird abgebrochen.
2. Der Auftrag wird freihändig vergeben.

St.Gallen, 25. November 2003

Baudepartement
Die Kantonsbaumeisterin:

S. Meier

S. Meier

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Verfügung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien.

Achtung
Neue Adresse des Verwaltungsgerichts:
Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen
Webergasse 8
9001 St.Gallen